

Kooperation für einen guten Start ins Kinderleben: der rechtliche Rahmen

Veranstaltung im Rahmen der Stadthauspräsentation
des Universitätsklinikums Ulm

- Ulm, 11. April 2008 -

Lydia Ohlemann

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

Der Rahmen für den Rahmen

- I. Die Idee des Datenschutzes ...
- II. Transparenzgebot als entscheidender Grundsatz
- III. Die Datenerhebung in der Gesundheitshilfe
- IV. (Ärztliche) Schweigepflicht
- V. Der § 8a SGB VIII
als „gemeinsames“ Modell
- VI. Brückenbögen zur Begleitung
von Eltern in (weitere)
Hilfebeziehungen
- VII. Gesundheitsämter als Partner?
- VIII. Kooperation als Schlüssel ...



Idee des **Datenschutzes** - Schutz der Vertrauensbeziehung beim Helfen

- **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**
(Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)
 - „Königsweg“ = Einwilligung des Betroffenen
 - grds. Grenzen, wenn Grundrechte Anderer überwiegen (z. B. Kindeswohl)

- **Funktionaler Schutz der Hilfebeziehung**
 - Genereller Schutz der Vertrauensbeziehung als Basis für den aktuellen und zukünftigen Aufbau von Hilfebeziehungen
 - kein „Kindesschutz geht vor Datenschutz“, sondern „Kindesschutz braucht Datenschutz“

Transparenzgebot als entscheidender Grundsatz im Datenschutz

- **Transparenzgebot,**
 - = Betroffener soll Vorgänge stets **durchschauen** können
- **Aufklärung** über Zweck der Erhebung und potenzielle Weitergabebefugnisse und -pflichten
- **Qualifizierte Einwilligung**
- „Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“



Datenerhebung in der Gesundheitshilfe



- Datenerhebung: Behandlungsvertrag als dynamischer Prozess
 - Auftrag erteilt bekommen
 - Auftrag annehmen
 - um Erweiterung des Auftrags ersuchen



(Ärztliche) Schweigepflicht (§ 203 StGB)

- Gesundheitshilfe/Schwangerschaftsberatung -

■ Grundsatz: Datenweitergabe nur mit **Einwilligung**

bedeutet:

- weitergehende Beratungsaufgaben in Kliniken, Praxen und bei Hebammen
- Auseinandersetzung mit eigenen Hemmschwellen, um für weitergehende Hilfen werben zu können
 - Mut zum Heranrücken an die Eltern
 - Aufarbeitung von Vorurteilen, negativen Vorerfahrungen mit Kooperationspartnern (z.B. Jugendamt)
- Aushalten von Grenzsituationen

(Ärztliche) Schweigepflicht (§ 203 StGB)

- Gesundheitshilfe/Schwangerschaftsberatung -

- Ausnahme: Weitergabe **ohne Willen** - aber **mit Wissen**
 - bei Erreichen der Schwelle des **Notstands** (§ 34 StGB):
 - Gegenwärtige Kindeswohlgefährdung
 - Datenweitergabe als mildestes Mittel (keine Einwilligung, keine Hilfeannahme)
 - Interessenabwägung (Hilfeabbruch?, Hilfeverweigerung?)
 - Anonymisierte Konsultation von Kollegen/
anonymisierte Fallberatung
 - Dokumentation
 - v.a. pro & contra im Abwägungsvorgang und eigene Bemühungen um anderweitige Gefährdungsabwendung

Der § 8a SGB VIII – als „gemeinsames“ **Modell** für ...

- die **Wertschätzung** jeder Hilfebeziehung
- die Aufforderung, **Hilfeszugänge zu nutzen**, statt Verantwortung weiterzureichen
 - Kein „Meldesystem“, sondern „Mitteilen“
 - Hinzuziehen weiterer Verantwortung
- die grds. **Transparenz** gegenüber der Familie
- die verlässliche und verpflichtende **Expertise zur Seite**
- die Idee des Kindesschutzes als „**Gemeinschaftskunstwerk**“



Fazit: Datenschutz für Kinderschutz

- Zwischen Respekt und Sicherheit -

- Datenschutz steht selbst für das „**Dazwischen**“
- Sowohl:
 - Stützung von **vertrauensvollen Hilfebeziehungen** als entscheidender Hilfezugang zum Kind
 - **Respekt** vor dem Elternvorrang – auch beim Schutz
 - **Begleitung** von Eltern **in andere Hilfesysteme**
- Als auch:
 - Wahrnehmung von (staatlicher) **Verantwortung**, wenn Eltern selbst nicht mehr dazu in der Lage sind

Brückenbögen zur Begleitung von Eltern in (weitere) Hilfebeziehungen

- Gesundheitshilfe: **sehr wenig abrechenbare Zeit**, sich persönlicher Beratung anzunehmen
 - U 2 – U 9: 27 Minuten (19 Minuten Prüfzeit)
 - Hebammen: - in ersten 10 Tagen täglich
 - bis Ende der 8. Woche weitere 16 Mal
 - Ruf nach Familienhebammen als Brückenbogen
 - aber wer finanziert?

- Zu hohe Hürde für Ärzt/innen zum direkten Weg zum Jugendamt
 - Ärzt/inn/e/n brauchen **niedrigschwellige Angebote** als Brückenbögen (Schwangerschaftsberatung, Erziehungsberatung ... als Brückenbögen?)

Brückenbögen zur Begleitung von Eltern

- Gesundheitsämter als Partner? -

- Beratungs- und Unterstützungsangebote
 - Gesundheitliche Beratungen und Untersuchungen
 - Familienberatung
 - Aufsuchende Gesundheitshilfe
- Information über Hilfeangebote anderer Institutionen
- Unterstützung anderer mit Gesundheitsförderung befasster Stellen, Koordinierungsfunktion
- bekannte Anlaufstelle für Ärzt/innen

Problem:

- Aufgabenwahrnehmung hängt vom jeweiligen politischen Willen ab

Kooperation zwischen den Hilfesystemen als Schlüssel

- Eltern erreichen und für Hilfe gewinnen, prekäre Lebenssituationen erkennen
- mitteilen statt melden
- hinzuziehen statt abgeben
- statt Verantwortung weiterreichen, gemeinsam helfen und schützen



Vielen Dank

für
Ihre Aufmerksamkeit!